

Geltungsbereich: Die in Folge aufgeführten „Montage- und Installationsbedingungen für Industriezelte und Leichtbauhallen“ sollen für den Auftraggeber (AG) wie auch für den Auftragnehmer (LeuBe Zeltlogistik OHG) zur Realisierung eines möglichst reibungslosen Montage- / Installationsablaufes sowie auch zur Schnittstellenklärung dienen, sie sind als vertragsgegenständlicher Bestandteil des bestehenden Miet- / oder Kaufvertrages von beiden Vertragsparteien zwingend einzuhalten.

1. BAUANZEIGE / BAUGENEHMIGUNG

Der AG ist für die Einhaltung bauordnungsrechtlicher Auflagen verantwortlich und sichert zu, dass

- entweder die Bauanzeige erfolgt ist und der Montagebeginn nicht innerhalb der Vierwochenfrist nach Einreichung der Bauanzeige liegt oder eine ggf. notwendige Baugenehmigung spätestens zum Montagebeginn vorliegt und etwaige Auflagen der Baugenehmigung erfüllt sein werden.
- Einwände von seitens des Bauamtes bzw. sich ergebende Auflagen unmittelbar LeuBe mitgeteilt werden.

Der Auftraggeber stellt LeuBe Zeltlogistik OHG von Ansprüchen jedweder Art, auch von Dritten, frei, die aus der Nichterfüllung oder der nicht rechtzeitigen Erfüllung der vorgenannten Pflichten resultieren.

2. ARBEITSZEITEN

Ist ein pauschaler Montagepreis vereinbart, gilt als vereinbart, dass im Wochendurchschnitt 48 Stunden gearbeitet werden kann und in Einzelfällen eine Arbeitszeit von bis zu 10 Stunden pro Tag möglich ist. LeuBe behält sich vor, auch an Samstagen zu arbeiten. Sind diese Arbeitszeiten am Montageort aufgrund Gesetzes, Tarifvertrag oder aus anderen Gründen nicht möglich, kann es zu Montagemehrkosten kommen, die vom Auftraggeber zu tragen sind.

3. MONTAGEABLAUF

- a) Der Auftraggeber ist im Rahmen der Rücksendung der Auftragsfreigabe dazu verpflichtet, dem AN eine Person als verantwortlichen Ansprechpartner für die von LeuBe beauftragten Monteure zu benennen.
- b) Es ist zu gewährleisten, dass die Montage sofort nach Ankunft der Monteure begonnen und ohne Unterbrechungen und Behinderungen ausgeführt werden kann. Der Montageablauf darf z.B. durch Werks- und Straßenverkehr oder Betriebsabläufe nicht beeinträchtigt werden.

4. ZUFAHRT

Die Zufahrt der Montagefläche und auf die Hallenfläche muss für Transport- und Kranfahrzeuge mit einem Eigengewicht von bis zu 40 to. gegeben und bei jedem Wetter nutzbar sein (im Winter schnee- und eisfrei).

5. HALLEN- UND MONTAGEFLÄCHE

- a) Die gesamte Hallen- und Montagefläche muss waagrecht und frei sein. Die Hallenfläche (zzgl. ein hallen-umlaufend mind. 3m breiter „Montagestreifen“) müssen gut befestigt und via Kran/Stapler befahrbar sein.
- b) Da die Konstruktion liegend montiert wird, ist im Bereich des als erstes zu montierenden Giebelrahmens ein zusätzlicher Montageraum in der Grundfläche „Firsthöhe x Hallenbreite“ freizuhalten.
- c) Öffnungen, Gräben, Absätze oder Ähnliches sind vom AG ausreichend belastbar und für schwere Fahrzeuge befahrbar abzudecken. Die Auffahrt zur Hallenfläche ist (ggf. über eine Anrampung max. 5%) sicherzustellen.
- d) In unmittelbarer Nähe zur Montagefläche ist eine mit LKW und Stapler befahrbare Freifläche zur Ablage des Hallenmaterials zur Verfügung zu stellen. Die Größe dieser Freifläche muss mindestens 250m² betragen und hat im Schwenkbereich des Krans zu liegen.
- e) Soll als Lagerfläche eine öffentliche Fläche genutzt werden, ist hierfür auftraggeberseitig die Genehmigung einzuholen und für eine ausreichende Sicherung zu sorgen.
- f) Befindet sich die Montagefläche in unmittelbarer Nähe zu einer Gleisanlage, Freileitung oder eines Fluglandeplatzes, so ist dies LeuBe unverzüglich mitzuteilen. Die in diesen Fällen erforderlichen Montagegenehmigungen sind vom Auftraggeber vorab einzuholen.
- g) Mit montagetypischen Gebrauchsspuren auf der Bodenplatte ist auf Grund des notwendigen Einsatzes von Hebezeugen auf der Montagefläche zu rechnen. Diese stellen keinen Mangel dar.
- h) Sofern die genaue Lage der Halle nicht auftraggeberseitig eingemessen und eindeutig gekennzeichnet ist, verpflichtet sich der Auftraggeber, unmittelbar bei Montagebeginn den exakten Standort der Halle anzugeben.



6. ANFORDERUNGEN BEI VERANKERUNG MIT ERDNÄGELN

- a) Der Untergrund der Montagefläche muss gut verdichtet, nicht bindend und für das Befahren mit Fahrzeugen mit einer Radlast von bis zu 80 kN geeignet sein.
- b) Während des Eintreibens der Erdnägel kann es zu Vibrationen des Erdreichs kommen. Der Auftraggeber trägt in vollem Umfang das Risiko und die Kosten für dadurch verursachte Folgeschäden und stellt LeuBe von jeglichen daraus resultierenden Ansprüchen, auch Ansprüchen Dritter, frei.
- c) Der Baugrund muss frei sein von Kabeln und Leitungen aller Art. Sollten sich im Bereich der Montagefläche Leitungen gleich welcher Art befinden, ist deren Verlauf in Lage und Tiefe vom AG mittels aussagefähigen Spartenplans mindestens 4 Wochen vor Montagebeginn, allerspätestens jedoch bei Montagebeginn unaufgefordert LeuBe vorzulegen. Der Auftraggeber trägt das Risiko der Vollständigkeit und Richtigkeit der übergebenen Spartenpläne. Etwaig aufgrund einer zu späten Übergabe der Spartenpläne entstehende Mehraufwendungen sind vom AG zu erstatten. Sofern die vorgenannten Spartenpläne bei Montagebeginn nicht vorgelegt werden, hat LeuBe davon auszugehen, dass der Baugrund keine für die Montage relevanten Leitungen enthält. Der Auftraggeber trägt in vollem Umfang das Risiko und die Kosten für durch die Verletzung der vorstehenden Pflichten entstehenden Schäden und dadurch verursachte Folgeschäden und stellt LeuBe von jeglichen daraus resultierenden Ansprüchen, auch Ansprüchen Dritter, frei.
- d) Sollten natürliche Böden oder Ausfüllungen schwer durchdringbar sein und die Setzung oder das Ziehen der Erdnägel wesentlich erschweren oder unmöglich machen, so trägt der Auftraggeber den hierdurch entstehenden Mehraufwand einschließlich dem für die Verwendung zusätzlichen Geräts.
- e) Der Baugrund muss unmittelbar unter der Fußplatte mindestens die in der Auftragsbestätigung angegebene Flächenpressung aufweisen. Ist dort keine Angabe dazu vorhanden, so gehen wir von einer Flächenpressung von min. 300 kN/m² aus. Sollten diese Flächenpressungen im Radius von 1m um die Fußpunkte nicht vorliegen, so kann dies mit auftraggeberseitigen, ausreichend großen und tragfähigen Unterlegplatten (mehrkostenpflichtig) ausgeglichen werden.
- f) Bei gleichmäßigem Gefälle in Hallenlängsrichtung ab 1 cm/lfm. sind konstruktive Maßnahmen zu prüfen, ab 2,5 cm/lfm. sind konstruktive Maßnahmen erforderlich; den Mehraufwand der Maßnahmen trägt der Auftraggeber. In Hallenquerrichtung darf der Höhenunterschied eines Hallenrahmens nicht mehr als 10 cm auf der gesamten Hallenbreite betragen. Die Halle wird dem Untergrundverlauf entsprechend montiert, dadurch können optische Beeinträchtigungen entstehen, die vom Auftraggeber akzeptiert werden.
- g) Bei größerem Gefälle, welligem Untergrund sowie bei Gefälle in beide Richtungen werden zusätzliche Maßnahmen erforderlich. Art und Umfang dieser Maßnahmen werden zwischen LeuBe und dem AG abgestimmt. Hieraus resultierende Mehraufwendungen werden vom Auftraggeber gesondert vergütet.

7. ANFORDERUNGEN BEI VERANKERUNG MIT DÜBELN

- a) Die Fundamente / Betonplatte müssen fertig gestellt und voll belastbar sein. Entsprechende Aushärtezeiten des Betons sind bei der auftraggeberseitigen Terminplanung dringend zu beachten. Der Auftraggeber bestätigt hiermit zudem, dass die Voraussetzungen an den Baugrund eingehalten werden. LeuBe ist nicht zur Nachprüfung verpflichtet. Die LeuBe-Planvorgaben sowie die nachfolgenden Toleranzen sind zu beachten:
 - Höhentoleranz der Fundamente von Stütze zu Stütze +/- 5 mm (unabhängig vom Stützenabstand)
 - Höhentoleranz der Fundamente über die gesamte Fläche +/- 15 mm
 - Außenabmessungen in Breite, Länge und beim Diagonalmaß +/- 20 mm
- b) Gehört die Fundamentstatik zum Liefer- und Leistungsumfang von LeuBe, so gilt, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, dass diese ausschließlich für Lasten der Halle bemessen sind. Zusätzliche Verkehrslasten müssen vor Beginn der statischen Berechnung vorgelegt werden. Gleiches gilt für Umgebungseinflüsse. LeuBe geht in seiner Fundamentstatik von einem Untergrund mittlerer Güte und Steifigkeit aus. Eventuelle Erschwernisse durch weichere Untergründe, Hanglagen o. ä. müssen bei Vertragsunterzeichnung schriftlich vorliegen. Liegen die Angaben zu Verkehrslasten oder zum Untergrund (Umgebungseinflüsse) nicht rechtzeitig vor, sind dadurch bedingte Mehrkosten vom AG zu tragen.
- c) Die in der Statik fixierten Abmaße und Anforderungen an Bewehrungseisen werden für die in Deutschland übliche Mindesteinbindetiefe des Streifenfundamentes für eine frostfreie Gründung angesetzt. Reicht die Einbindetiefe für eine frostfreie Gründung am Bauort nicht aus oder wird das Streifenfundament über das Geländeniveau gehoben, sind Anpassungen an die Breite und an die Bewehrung die Folge. Dies ist LeuBe mitzuteilen und die Anforderungen können von LeuBe im Rahmen der Fachplanung geändert werden. Dadurch entstehende Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen.

- d) Bewehrungsstähle können das Setzen von Dübeln erheblich erschweren. Beim Einbringen der Bewehrung ist daher auftraggeberseitig sicherzustellen, dass sich diese nicht im Bereich der Verankerungspunkte befinden. Unsere Planvorgaben sind genauestens zu beachten. Bei auftraggeberseitiger Fundamentplanung sind die Angaben aus der Hallenstatik zu entnehmen und auftraggeberseitig anhand unserer Montagepläne abzugleichen. Bohrarbeiten über das übliche Maß hinaus werden gesondert berechnet.
- e) Maurer- und Stemmarbeiten an nicht maßgerechten Fundamenten sind auftraggeberseitig zu erbringen.
- f) Sollte LeuBe für die statische Berechnung kein Baugrundgutachten vorliegen, geht LeuBe von einer Bodenpressung von mindestens 200 kN/m² aus.

8. ENTWÄSSERUNG / ABDICHTUNG

- a) Der Anschluss der Regenrinnen (optionale Zusatzeinrichtung) an die Entwässerung erfolgt auftraggeberseitig.
- b) Im Bereich der Aluminiumstützen und Fußplatten kann bei Hallen Kondens- und Kapillarwasser aus den Planen-Kedernuten abtropfen. Dies begründet keinen Mangel.
- c) Bei Außenabdichtungen z. B. mit Bitumenbahnen kann trotzdem im Bereich der Fußplatten Feuchtigkeit innerhalb der Halle entstehen. Dies begründet keinen Mangel.

9. FLURFÖRDER- / HEBEZEUGE

Hat die Gestellung der Flurförder- und Hebezeuge entsprechend der Auftragsbestätigung durch den Auftraggeber zu erfolgen, so sind diese in der vorgegebenen Güte / Ausstattung und vor allem rechtzeitig und dauerhaft zur Verfügung zu stellen, um Wartezeiten (z.B. beim Ab- / Beladen der LKW) zu vermeiden. Des Weiteren empfehlen wir dem Auftraggeber bei einer leihweisen Gestellung von Flurförder- / Hebezeugen die aus seinem Eigentum / aus seinem eigenen Fuhrpark stammen, den rechtlichen Rahmen des Versicherungsschutzes zu prüfen. Bei Gestellung der Flurförder- und Hebezeuge durch den Auftraggeber (leihweise aus seinem eigenen Fuhrpark oder durch externe Anmietung eines Dienstleisters) hat dieser für eine gültige und eine dem Zwecke der Hallenmontage ausreichend umfassende Haftpflicht- und Maschinenbruchversicherung zu sorgen. LeuBe haftet ausschließlich für Maschinenschäden, die durch Eigenverschulden im Zusammenhang grober Fahrlässigkeit / Vorsatz entstanden sind.

10. GRENZBEBAUUNG

Bei einer Grenzbebauung muss die Montage vom Nachbargrundstück aus erfolgen. Entsprechende Vorkehrungen und Absprachen mit dem Nachbarn sind auftraggeberseitig zu treffen.

11. EIN- UND ANBAUTEN

Weder die Hallenkonstruktion noch die Fassade oder sonstige Bauteile von LeuBe dürfen durch bauseitige Ein- und Anbauten oder Abhängungen belastet / verändert / dauerhaft verschmutzt werden. Auftraggeberseitige Ein- und Anbauten (z.B. Bürogebäude, Container, Heizungsanlagen etc.) sind grundsätzlich erst nach fertig gestellter Hallenmontage zu errichten. Ist die Errichtung dieser Anlagen bereits im Vorfeld gewünscht bzw. erforderlich, so ist dies LeuBe frühzeitig mitzuteilen. Ist ein zeitgleiches Arbeiten von Fremdgewerken nicht vermeidbar, so ist auf die Interessen von LeuBe hinreichend Rücksicht zu nehmen. Etwaige hierdurch entstehende Verzögerungen und Mehraufwendungen wurden von LeuBe kalkulatorisch nicht berücksichtigt. Die Planung des Baustellenablaufes liegt beim Auftraggeber. Übernimmt LeuBe diese Leistung, einigen sich der Auftraggeber und LeuBe möglichst vorab über die dafür geschuldete Vergütung. Die bei Aluminiumkonstruktionen größeren Verformungen sind im Vorfeld einzuplanen. Die Planung und Ausführung der flexiblen Anbindung erfolgt auftraggeberseitig.

12. BAUSTROM- UND WASSERANSCHLÜSSE, BAUSTELLETOILETTE, VERSICHERUNG

- a) Baustrom (230V, 16 A), eine (Baustellen-) Toilette sowie fließend Wasser sind unseren Monteuren in unmittelbarer Nähe zum Aufstellort auftraggeberseitig kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- b) Bauversicherungen sind vom Auftraggeber im üblichen Umfang einzudecken.
- c) LeuBe hält eine Betriebshaftpflichtversicherung (Deckungssumme 10 Mio. €) vor.

13. ELEKTRISCHE EINRICHTUNGEN / STÖRUNGSBESEITIGUNG BEHEIZUNGSANLAGE

Sofern der auftragsbezogene Lieferumfang das Montieren / Installieren elektrischer Einheiten (z.B. Heizung / Klimaanlage, Hallenbeleuchtungsanlage, Notbeleuchtungseinheiten, Notausgangsbeleuchtungen usw.) umfasst und keine explizite Zusatz- oder Sonderregelung zwischen LeuBe und dem AG getroffen ist, wird die elektrische Verkabelung all dieser Einheiten durch LeuBe bis 1m über Bodenniveau realisiert. Ab dort obliegt es dem AG (oder einem durch ihn beauftragten Elektroinstallateur) die Unterverteilung, bei Bedarf eine Schaltung sowie den finalisierenden Endanschluss an das örtliche Stromnetz durchzuführen. Speziell bei dem Betrieb bzw. bei etwaiger Störfallbeseitigung von Beheizungsanlagen gilt die Mitwirkungspflicht des Auftraggebers / Betreibers, da LeuBe zumeist im ersten Schritt mittels telefonischen Kontaktes, zu einer sich vor Ort befindlichen Person versucht, etwaige Störungen zu beheben. Erst bei Misslingen dieser Möglichkeit entsendet LeuBe einen Fachmonteur.

14. FUSSBODENSYSTEM

Sofern der auftragsbezogene Lieferumfang das Montieren / Installieren eines Hallen-Fußbodensystems umfasst, sind die in der Auftragsbestätigung ausgewiesenen Belastungskennzahlen strengstens zu beachten. Des Weiteren ist eine dauerhafte Feuchte sowie eine Staunässe Bildung (z.B. „Pfützenbildung“) zu vermeiden, da der Hauptwerkstoff des Bodens in den meisten Fällen Holz ist und sich Oberflächen- und Tragfähigkeitseigenschaften bei Dauerfeuchteinfluss negativ verändern. Ist auf dem Boden ein flächiger PVC Belag verklebt, wird die Oberschicht des Bodens bei Abbau zu Müll, wofür LeuBe (entsprechend dem folgenden §15) ein dem Umfang entsprechender Müllcontainer durch den AG kostenfrei zur Verfügung zu stellen ist.

15. BAUSTELLENMÜLL / VERPACKUNGS- UND RESTMATERIALIEN

- a) Der Auftraggeber verpflichtet sich, für LeuBe kostenlos, das Verpackungs- und Restmaterial zu entsorgen. Über am Aufbauort herrschende Abfallentsorgungsmöglichkeiten (z.B. Container / Behälter, ...) die sich in unmittelbarer Nähe der Baustelle befinden, ist der vor Ort zuständige LeuBe-Vorarbeiter unaufgefordert vom zuständigen Verantwortlichen des Auftraggebers zu unterrichten. Erfolgt keine Unterrichtung / Einweisung, berechtigt dies LeuBe, den verbleibenden Müll gesammelt an einer Stelle (z.B. Hallenecke) zu hinterlassen.
- b) Zusätzlich zu beachten bei Miete der Halle:
Im Zuge der Anlieferung erhält der Mieter Paletten, die für den Transport der Ware unbedingt notwendig sind und beim Mieter verbleiben. Diese sind auf dem Anlieferschein vermerkt. Dieselbe Anzahl Paletten hat der Mieter bei Demontagebeginn kostenlos zur Verfügung zu stellen. Es steht dem Mieter frei, dieselben oder ähnliche Paletten zur Verfügung zu stellen. Erfolgt dies nicht, ist LeuBe berechtigt, die entstehenden Mehrkosten für den Beladungs-/Transportmehraufwand bzw. die fehlenden Paletten in Rechnung zu stellen.

16. SICHERUNG DER BAUSTELLE

Für Verunreinigungen, Beschädigungen und Verluste aufgrund von mangelhaften oder ungesicherten Baustellen kann LeuBe keine Haftung übernehmen. Die Baustelle ist durch den Auftraggeber, während des Zeitraums der Leistungserbringung durch LeuBe, gegen Diebstahl oder Beschädigungen, der von LeuBe für die Leistungserbringung zu liefernden bzw. vorgehaltenen Waren, Werkzeugen und Maschinen, zu sichern. Dies gilt auch dann, wenn die Montage unterbrochen werden muss.

17. WARTEZEITEN, MEHRLEISTUNGEN, MONTAGEUNTERBRECHUNGEN, MONTAGEBEHINDERUNGEN

Sollte es zu Wartezeiten oder Montageunterbrechungen auf der Baustelle kommen, die LeuBe nicht zu vertreten hat, werden diese gesondert in Rechnung gestellt. Widrige Witterungsverhältnisse (z.B. Schnee, starker Wind, starke Regenfälle, starker Frost, Dauerfrost), die ein Arbeiten nur zu Lasten der Arbeitssicherheit ermöglichen würden, gelten als Montagebehinderung und verlängern entsprechend die Montagedauer.

18. BERECHNUNG VON ZUSATZLEISTUNGEN NACH ENTSTANDEM AUFWAND

Soweit LeuBe nach diesen Montagebedingungen berechtigt ist, zusätzliche Zahlungen des Auftraggebers für Arbeitsaufwand zu verlangen, berechnen sich diese wie folgt: (Alle Preisangaben Netto, zzgl. gesetzl. MwSt.)

- Auslöse je Hallenmonteur / Montageleiter pro Tag: 40,00 €
- Stundensatz je Servicetechniker/Fachmonteur/Sachbearbeiter (inkl. Fahrtzeiten): 45,00 €
- Stundensatz Projektleiter/Montageleiter (inkl. Fahrtzeiten): 65,00 €
- Stundensatz Fachingenieur oder Architektenleistungen: 120,00 €
- Fahrtkosten PKW pro km ab/bis Arbeitsort: 0,90 € Pkw und 1,25 € Transporter / Werkstattwagen.

19. PFLICHTVERLETZUNGEN DES AUFTRAGGEBERS

Sofern der Auftraggeber die sich aus diesen Montagebedingungen ergebenden Verpflichtungen nicht erfüllt, hat er LeuBe Ersatz zu leisten.

20 ABNAHME

- a) Während der Montage wird mit dem Auftraggeber ein Abnahmetermin vereinbart, der im unmittelbaren Anschluss an die Montagearbeiten zu erfolgen hat und von vertretungsberechtigten Personen durchzuführen ist. Wird keine Abnahme vereinbart, so gilt die Halle mit Ablauf von 3 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Halle oder mit Ablauf von 3 Werktagen nach Beginn der Benutzung der Halle durch den Auftraggeber als mangelfrei abgenommen. Mängelanzeigen müssen stets schriftlich erfolgen.
- b) Die Abnahme von Einbauelementen (Tore, RWA-Anlagen etc.) erfolgt direkt durch das jeweilige Montagepersonal des Herstellers oder dessen DL am Ende der Montage des jeweiligen Einbauelements.
- c) Zur Beurteilung von Abweichungen im Metalleichtbau vereinbaren die Parteien die Geltung der zum Grundlagengrundsatz des IFBS, <https://www.ifbs.de/startseite.php>, gehörenden Grundlagen mit dem Titel „Beurteilung von Abweichungen im Metalleichtbau GL07 (07-2017)“, die LeuBe dem AG auf Nachfrage übersendet.

21. DEMONTAGE / ABBAU (meist nur bei „Miete“)

- a) Die vorstehenden Montagebedingungen gelten entsprechend auch für eine Demontage.
- b) Vor Demontagebeginn wird die Halle von einem von LeuBe beauftragten Bauleiter / Montageleiter und einer vertretungsberechtigten Person des Kunden besichtigt und eventuelle Schäden und Fehlteile werden aufgenommen. Die (zu meist formlose) Aufnahme wird von beiden Parteien unterzeichnet. Oft dienen Bilder als Nachweis.
- c) Die Halle ist unserem Abbauteam in leer geräumten Zustand „besenrein“ zu übergeben. Festinstallationen / Einrichtungen sind vorab zu demontieren. Um die Halle herum gilt es - wie bereits beim Aufbau – einen hallenumlaufenden, ausreichend breiten und gut befestigten „Montagestreifen“ zur Verfügung zu stellen. Ebenso einen Freiflächenlagerplatz in unmittelbarer Nähe des Hallenabbaus zur Materialzwischenlagerung.
- d) Abgetrennte Ankerbolzen verbleiben im Fundament. Der Rückbau der Baustelle, in den ursprünglichen Zustand nach Demontage der Halle, obliegt dem Auftraggeber.
- e) Ist das Herausziehen bei festsitzenden Erdnägeln mit den üblichen Hilfsmitteln nicht möglich, so werden die Erdnagelköpfe abgetrennt und die Erdnägel verbleiben im Untergrund.

22. EINWEISUNGEN, BEDIENUNG, WARTUNG

Einweisungen in Funktion, Bedienung und Wartung sowie ein korrektes Verhalten bei aufkommendem Sturm / Wind erfolgen am Ende der Montage des jeweiligen Einbauelements (Tore, RWA-Anlagen, Halle, Heizung etc.) direkt durch das jeweilige Montagepersonal des Lieferanten. Die Einhaltung der hierbei vermittelten Verhaltens- und Betreiberrichtlinien ist durch den Auftraggeber in Funktion als Käufer / Mieter / Betreiber der Halle / technischen Einheit stets sicherzustellen.